

DTV-Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2000/2008

(DTV-Valoren 2000/2008)

Wiedereinschlussklausel Streik, Terror, Aufruhr (für die Versicherung nach den DTV-Valoren 2000/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

- 1** **Umfang der Versicherung**
- 2** **Ausschlüsse**
- 3** **Kündigung**

1 **Umfang der Versicherung**

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.2 der DTV-Valoren 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen. Terroristische Gewalthandlungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Valoren, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2 **Ausschlüsse**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 3.1.1 und 3.1.3 bis 3.1.5 sowie 3.3 der DTV-Valoren 2000/2008 im Übrigen unberührt.

3 **Kündigung**

- 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Soweit gemäß Versicherungsvertrag versichert, kann die Versicherung von lagernden Valoren - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen- auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.